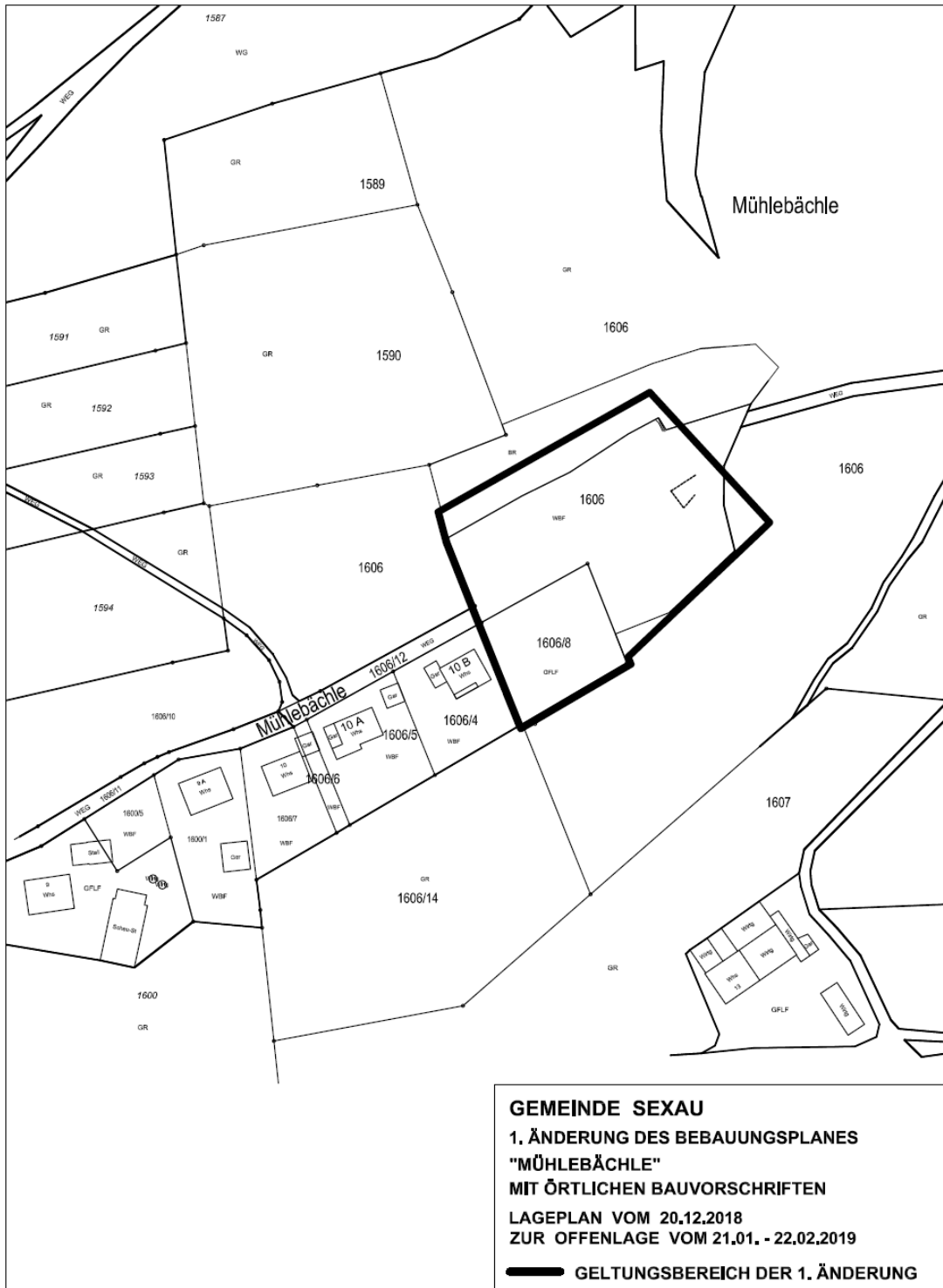


Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebächle“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 20.12.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Mühlebächle“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum ersten Mal im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der geringfügig erweiterte Geltungs- bzw. Änderungsbereich ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 20.12.2018 ersichtlich.



Der Änderungsbereich hat eine Größe von 5.090 qm umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1606 und das Flurstück Nr. 1606/8. Er liegt im Norden von Sexau am Ostrand vom Mühlebächle. Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist der Änderungsentwurf vom 20.12.2018.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Da das Verfahren beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, entfällt eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und eine Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB sind nicht erforderlich.

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.12.2018 ebenfalls beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebächle“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gemäß § 13 a BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen. Die Entwürfe des Bebauungsplanes „Mühlebächle“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung werden in der Zeit

von Montag, den 21. Januar 2019 bis einschließlich Freitag, den 22. Februar 2019

(Auslegungsfrist) im Rathaus Sexau, derzeit Dorfstraße 38, im Flur OG, öffentlich ausgelegt. Rücksprache zum Bebauungsplan ist während der Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 322 möglich von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch nachmittags von 15.30 bis 18.00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen werden mit ausgelegt:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, worin dargelegt wird, dass die durch den Bebauungsplan berührten Arten (insbesondere Vögel und Eidechsen) durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausreichend geschützt werden können.

Der Änderungsentwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde Sexau unter **www.sexau.de** einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Sexau, Rathaus, Dorfstraße 38, 79350 Sexau, Zimmer 322 (Herr Gerber oder Vertreter) von jedermann abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sexau, den 07. Januar 2019

gez. Michael Goby, Bürgermeister